

Zusatzbedingungen für die Reisegepäck- versicherung

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Kronprinzenallee 12-18
42094 Wuppertal

Fahrräder

1. Abweichend von § 1 Ziff. 5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Fahrräder, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
2. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrrad zurzeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert, hierzu zählen regelmäßig keine Rahmenschlösser, gesichert war. § 2 Ziff. 1 AVB Reisegepäck bleibt unberührt.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorgenannten oder der in den AVB Reisegepäck aufgeführten Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach § 11 Ziff. 3 und 4 der AVB Reisegepäck. Danach kann der Versicherer zur Kündigung oder Leistungsminderung berechtigt oder auch vollständig leistungsfrei sein.

3. Der Versicherer ersetzt Schäden an mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 275,00 EUR begrenzt, wenn der Diebstahl während der Nachtzeit verübt wird. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
5. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

Segelsurfgeräte

1. Abweichend von § 1 Ziff. 5 AVB Reisegepäck besteht Versicherungsschutz auch für Segelsurfgeräte, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
2. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Segelsurfgerät zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloss oder ein Schloss mit vergleichbarem Sicherheitswert gesichert war. § 2 Ziff. 1 AVB Reisegepäck bleibt unberührt.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine der vorgenannten oder der in den AVB Reisegepäck aufgeführten Obliegenheiten, so richten sich die Rechtsfolgen nach § 11 Ziff. 3 und 4 der AVB Reisegepäck. Danach kann der Versicherer zur Kündigung oder Leistungsminderung berechtigt oder auch vollständig leistungsfrei sein.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 275,00 EUR begrenzt, wenn der Diebstahl während der Nachtzeit verübt wird. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.
4. Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Bezugsquelle, die Marke und die Fabrikationsnummer der versicherten Segelsurfgeräte zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.